

gr-9.2

Begründung

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „In den Weiden“

mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

der Gemeinde Grasleben

1. Daten zum Bebauungsplan

Der Bebauungsplan „In den Weiden“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung ist seit dem 23.01.1981 rechtsverbindlich und liegt in der Fassung der 1. Änderung vor, die am 10.08.2000 rechtsverbindlich geworden ist. Der Bebauungsplan setzt für seinen Geltungsbereich ein allgemeines Wohngebiet für eine eingeschossige Bebauung fest. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde die textliche Festsetzung Nr. 2.1 gestrichen. Weitere Änderungen wurden bisher nicht vorgenommen.

2. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Grasleben ist seit dem 02.10.1979 wirksam und liegt bis heute in der Fassung der 10. Änderung vor. Der Bebauungsplan „In den Weiden“ wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB ist damit Rechnung getragen. Für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „In den Weiden“ ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

3. Gründe für die 2. Änderung

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes „In den Weiden“ soll die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung ersatzlos aufgehoben werden. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt verstärkt, dass sich die Vorstellungen in der Bevölkerung über die Gestaltung ihrer Eigenheime wesentlich verändert haben. Nach dem Trend der letzten Jahre erfreuen sich u.a. auch Mansard- und Pultdächer sowie Gebäude im mediterranen Baustil immer größerer Beliebtheit. Diese Baustile haben auch die Nachfrage nach neuen Bedachungsmaterialien und -farben mit sich gebracht. Die

vorhandene bereits 25 Jahre alte örtliche Bauvorschrift lässt solche Gestaltungen leider nicht zu. Daher ist es nicht verwunderlich, dass in den letzten Jahren die Zahl der Anträge auf Ausnahme bzw. Befreiung von den Vorschriften der örtlichen Bauvorschriften zugenommen haben. Der Landkreis Helmstedt als Baugenehmigungsbehörde konnte aufgrund des engen Rahmens der örtlichen Bauvorschrift nur geringe Abweichungen aufgrund der §§ 56 Abs. 2 und 86 NBauO im Einvernehmen mit der Gemeinde Grasleben positiv bescheiden. Als Ergebnis kann zusammengefasst werden, dass sich die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung zu einem Hemmschuh für die Veräußerung der Baugrundstücke entwickelt hat. Heutzutage messen die Bauwilligen der Hausgestaltung einen so hohen Stellenwert bei, dass sie im Zweifel lieber auf einen bestimmten Standort verzichten, als Abstriche bei der Gebäudegestaltung zu machen. Um das Baugebiet „In den Weiden“ auch aus gestalterischer Sicht attraktiv zu halten, soll die vorhandene und nicht mehr zeitgemäße örtliche Bauvorschrift über Gestaltung außer Kraft gesetzt werden. Auch auf die örtlichen Bauvorschriften der Bebauungspläne „Am Bahndamm, Am Walde, Am Walde II, Heidwinkelstraße und In den Weiden“ will die Gemeinde Grasleben künftig verzichten. Damit gibt die Gemeinde Grasleben alle örtlichen Bauvorschriften nach § 56 NBauO in ihrem Gebiet auf. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „In den Weiden“ sind zwar alle Baugrundstücke bebaut, jedoch könnten diese Grundstücke im Falle von Um- und Anbauten von der Abschaffung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung profitieren.

Die örtliche Bauvorschrift wurde auf Grundlage des § 56 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) erlassen. Es handelt sich um eine Satzung des übertragenen Wirkungskreises die als Bestandteil des Bebauungsplanes erlassen wurde. Nach § 97 NBauO gelten die Vorschriften für das Verfahren bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und die Vorschriften über die Folgen bei Verfahrensmängeln nach Baugesetzbuch (BauGB) entsprechend.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasleben hat in seiner Sitzung am 18. September 2006 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „In den Weiden“ gefasst.

4. Belange der Umwelt

Die Aufhebung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung hat keine Auswirkungen auf die Umwelt. Von daher kann auf weitere Ausführungen zu diesem Thema und damit auch auf die Erstellung eines Umweltberichtes verzichtet werden.

Der Rat der Gemeinde Grasleben hat diese Begründung in seiner Sitzung am 26. Februar 2007 beschlossen.

Grasleben, den 05.03.2007


Bürgermeister




Gemeindedirektor



Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die ~~vor-~~ vorstehende
~~Abbildung~~ Abbildung mit der vorgelegten Urschrift
~~bestenfalls beglaubigten/einfachen/Handschrift/Abbildung~~

des 2. Änderung des Behandlungs-
planes „In den Weiden“

Übereinstimmt.

~~Die Beglaubigung wird nur zu Vorlage bei~~



Grasleben, den 11. April 2007

Gemeinde Grasleben
Der Gemeindevorstand
Im Auftrage

[Handwritten signature]